**Aktenvermerk:**

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung i. V. m Ziffer 3.14 der Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden:

**Bayerische Motorenwerke AG, Karl-Dompert-Straße 7, 84130 Dingolfing**

Werk 2.4 -Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen mit einer Kapazität von 100.000 Stück oder mehr pro Jahr, genehmigungspflichtig nach Ziffer 3.24 des Anhangs zur 4. BImSchV

**Wesentliche Änderung der Hauptanlage durch Errichtung und Betrieb des neuen Produktionskomplexes für den Karosserie-Rohbau, Gebäude 34.0 und 34.1/2 (Bestandteil der Erweiterung West)**

Die Hauptanlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen ist in Ziffer 3.14 der Anlage 1 zum UVPG mit der Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles genannt.

Das Verfahren zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die wesentliche Änderung durch Errichtung und Betrieb des Gebäudekomplexes 34.0 und 34.1/2 wurde im Mai 2015 bzw. am 10.05.2017 und somit vor dem 16.05.2017 eingeleitet. Nach § 74 Abs. 1 UVPG sind die Vorschriften über die Vorprüfung des Einzelfalles in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Nach § 3 c i.V.m. § 3 b Abs. 3 UVPG (alte Fassung) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen sind.

In den beiden Anträgen wird hierzu unter Punkt 10 allerdings lediglich auf den im Rahmen des Bauleitplanverfahrens „BMW West IV“ bereits erstellten Umweltbericht für die Fläche der BMW Westerweiterung verwiesen und eine Anwendung des Gesetzes verneint.

Aus fachtechnischer Sicht entbindet diese damalige Untersuchung die Behörde allerdings nicht, bei Änderungsvorhaben auch im Sinne des „alten“ UVPG überschlägig zu prüfen, ob die Maßnahme unter Berücksichtigung der Vorhabens- und Standortmerkmale nachteilige Auswirkungen haben kann.

Diese Beurteilung führt –auch unter Zuhilfenahme anderer bereits durchgeführter Vorprüfungen in diesem Bereich (z.B. Standortmerkmale beim Änderungsantrag für die Gasmotoren im Geb. 192.0) -

zum Ergebnis, dass bei dem relativ emissionsarmen Karosseriebau von umweltfachlicher Seite eine vollumfängliche UVP entfallen kann.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ebenfalls nicht erforderlich.

Im Rahmen des zugrundeliegenden Bauleitplanverfahrens wurden die Belange des Naturschutzes ausreichend gewürdigt und durch entsprechende Regelungen gewährleistet, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch die Errichtung und den Betrieb der neuen Produktionsbereiche ausgeglichen wird.

Die Prüfung im Verfahren und die zugrundeliegenden Stellungnahmen der übrigen beteiligten Fachstellen haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Errichtung und der Betrieb des neuen Gebäudekomplexes für den Karosserie-Rohbau im Bereich des B-Planes BMW West IV erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können (siehe auch Umweltbericht zum zugehörigen B-Plan „BMW West IV“).

**Daher ist die Durchführung einer vollumfänglichen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.**

Die Entscheidung wird im UVP-Portal Bayern veröffentlicht.

Landratsamt Dingolfing-Landau

SG 42, 22.05.2020

Kerstin Kameter-Schenkl